



Versicherungsschein-Nr.:
Versicherungsnehmer
Neuberechnung meiner gekündigten kapitalbildenden Lebens- oder Rentenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren,


ich habe eine kapitalbildende Lebens- oder Rentenversicherung bei Ihnen am _____ abgeschlossen und diese am _____ gekündigt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat für kapitalbildende Lebens- und Rentenversicherungen, die ab Mitte 1994 bis Ende 2007 abgeschlossen und später gekündigt worden sind, entschieden: Es besteht ein Anspruch auf einen Mindestrückkaufswert und die Erstattung des Stornoabzugs.

Dieser Mindestrückkaufswert muss der Hälfte des ungezillmerten Deckungskapitals entsprechen. Das folgt aus den BGH-Urteilen vom 12.10.2005 (IV ZR 162/03, IV ZR 177/03, IV ZR 245/03), vom 25.07.2012 (IV ZR 201/10), 17.10.2012 (IV ZR 202/10), 14.11.2012 (IV ZR 198/10), 19.12.2012 (IV ZR 200/10) und vom 11.09.2013 (IV ZR 17/13). Er ist nach dem BGH-Urteil vom 26.06.2013 (IV ZR 39/10) ohne Berücksichtigung von Abschlusskosten zu berechnen. Dies gilt auch für fondsgebundene Lebens- und Rentenversicherungen nach den BGH-Urteilen vom 26.09.2007 (IV ZR 321/05) und vom 25.07.2012 (IV ZR 201/10). Hier muss der Mindestbetrag der Hälfte des ungezillmerten Fondsguthabens entsprechen. Außerdem hat der BGH entschieden, dass ein Stornoabzug unwirksam und somit zu erstatten ist.

Ich fordere Sie daher auf, meinen Vertrag nach den Maßstäben der BGH-Rechtsprechung neu zu berechnen, eine nachvollziehbare Abrechnung zu erstellen und eine entsprechende Nachzahlung vorzunehmen.

Bitte überweisen Sie den Nachzahlungsbetrag zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins seit dem Datum der Vertragsbeendigung auf folgendes Konto:

Für Ihre Zahlung setze ich Ihnen eine Frist bis zum  .

Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist behalte ich mir das Einleiten gerichtlicher Schritte vor.

Mit freundlichen Grüßen